



# Die STADT ARNSBERG informiert

## Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV NW S. 405), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg 19.03.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht, Gebührentarif

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit eine der Leistungen jetzt oder in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Satz zusätzlich zur Gebühr/zum Gebührentarif erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### § 4

#### Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg vom 07.12.2023 außer Kraft.

|   |
|---|
| <b>Tarif zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg</b> |
|---|

|   | Gebühr € |
|---|----------|
| <b>I. Bestattungsgebühren</b>   |          |
| 1. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte<br>(Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)                  | 964,00   |
| 1a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren  | 491,00   |
| 2. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte<br>(Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)  | 866,00   |
| 2a. - bei einem Sterbealter unter 5 Jahren  | 491,00   |
| 3. Beisetzung einer standesamtlich meldepflichtigen Totgeburt/ einer Fehlgeburt/ einer Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch   | 114,00   |
| 4. Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem  | 308,00   |
| 5. Zweitbelegung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem  | 567,00   |
| 6. Erdbestattung in einer Rasengrabstätte   | 866,00   |
| 7. Erdbestattung in einer Reihengrabstätte im Grabkammersystem  | 292,00   |
| 8. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte<br>(einschließlich Abräumen der aufstehenden Pflanzen, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes) | 218,00   |
| 9. Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte<br>(Ausheben und Zufüllen des Grabes, Transport und Abräumen der Kränze sowie erstes Herrichten des Grabes)   | 173 ,00  |
| 10. Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem   | 214,00   |
| 11. Verstreuen einer Asche auf Aschenstreufeld  | 112,00   |
| 12. Urnenbeisetzung in einer Baumgrabstätte   | 201,00   |
| 13. Urnenbeisetzung anonym  | 217,00   |

**II. Nutzungsrechtsgebühren für Wahlgrabstätten und  
Zuweisungsgebühren für Reihengrabstätten**

**a) Wahlgrabstätten**

|    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle  | 2.527,00 |
| 2. | Rasengrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle   | 3.391,00 |
| 3. | Grabstätte für Urnenbeisetzungen<br>(für bis zu vier Urnenbeisetzungen, in<br>Ausnahmefällen auch mehr Urnen) | 2.527,00 |
| 4. | Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab<br>je Grabstelle   | 1.487,00 |
| 5. | Grabstätte für Urnenbeisetzungen im Baumgrab<br>(Familienbaum mit vier Grabstellen)                           | 5.945,00 |
| 6. | Erinnerungsgarten (Grabstätte für zwei Urnen)   | 4.420,00 |

**Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes  
zur Erlangung der Ruhefrist je Verlängerungsjahr**

|    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | Erdwahlgrabstätte, für jede Grabstelle        | 102,00 |
| 2. | Grabstätte im Grabkammersystem                | 202,00 |
| 3. | Rasengrabstätte, für jede Grabstelle          | 102,00 |
| 4. | Urnenwahlgrabstätte (4 Stellen)               | 71,00  |
| 5. | Baumgrabstätte, für jede Grabstelle           | 66,00  |
| 6. | Baumgrabstätte „Familienbaum“ (4 Stellen)     | 264,00 |
| 7. | Erinnerungsgarten (Grabstätte für zwei Urnen) | 198,00 |

**b) Reihengrabstätten**

|     |                                      |          |
|-----|--------------------------------------|----------|
| 1.  | Grabstätte für eine Erdbestattung    | 2.220,00 |
| 1a. | bei einem Sterbealter unter 5 Jahren | 1.077,00 |
| 2.  | Grabstätte für Urnenbeisetzung       | 1.565,00 |
| 3.  | Aschenstreuelfeld                    | 341,00   |
| 4.  | anonymes Urnengrab                   | 758,00   |

### III. Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

|                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| 1. Benutzen der Friedhofskapelle |        |
| Friedhof Rumbecker Holz          | 227,00 |
| Friedhof Voßwinkel               | 227,00 |
| Friedhof Sunderner Straße        | 227,00 |
| Friedhof Bruchhausen             | 172,00 |
| Friedhof Möhnestraße             | 172,00 |
| 2. Benutzen der Leichenhalle     |        |
| Friedhof Rumbecker Holz je Tag   | 66,00  |
| Friedhof Voßwinkel je Tag        | 66,00  |
| Friedhof Sunderner Straße je Tag | 66,00  |

### IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

|   |          |
|---|----------|
| 1. Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Erdbestatteten innerhalb desselben oder eines anderen städtischen Friedhofes | 1.972,00 |
| 1a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren  | 1.656,00 |
| 2. Ausgraben eines Erdbestatteten zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof                      | 1.724,00 |
| 2a. bei einem Sterbealter unter 5 Jahren  | 1.487,00 |
| 3. Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne innerhalb desselben oder eines anderen städt. Friedhofes                | 627,00   |
| 4. Ausgraben einer Urne zum Zweck der Beisetzung auf einem nichtstädtischen Friedhof                                | 597,00   |

In den Gebühren zu den Punkten 1-4 sind alle entstehenden Kosten für Ersatzsärge, Versetzung von Denkmälern, Beseitigung von Beschädigungen und dergl. nicht enthalten. Diese Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

| <b>V. Sonstige Gebühren</b>   | <b>Gebühr €</b> |
|---|-----------------|
| 1. Beisetzung an Samstagen  | 250,00          |
| 2. Aufbewahrung einer Urne je Monat   | 48,00           |
| 3. Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde   | 63,00           |
| 4. Umschreibung von Nutzungsrechten   | 152,00          |
| 5. Ausleihen des Aschestreugerätes  | 58,00           |
| 6. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist und Einebnung der Grabstätte      | 127,00          |
| zuzüglich je m <sup>2</sup> Grabfläche/Jahr   | 8,86            |
| zuzüglich Entfernung stehendes Grabmal  | 195,00          |
| zuzüglich Entfernung liegendes Grabmal  | 130,00          |
| 7. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand berechnet |                 |
| 8. Grabbeigabe kremierter Haustiere   | 163,00          |

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 6 66/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 20.03.2026

Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister